

1. Wofür gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromlieferungen durch die Grünstromwerk Vertriebs GmbH (nachfolgend „GSWV“) sowie in den Immobilien, in denen GSWV die Funktion als wettbewerblicher Messstellenbetreiber übernimmt, auch für den Messstellenbetrieb.
- (2) Im Rahmen der Stromlieferung bietet GSWV die sog. „Vorortbelieferung“ in Immobilien an. Die Vorortbelieferung basiert in der Regel auf einem zwischen Ihnen als Kunden und GSWV geschlossenen Stromliefervertrag über „Direktstrom“. In einzelnen Immobilien wird zusätzlich aber auch eine sog. „Basisversorgung“ angeboten, bei der der Stromliefervertrag konkludent, also ohne schriftlichen Vertrag, geschlossen wird, sobald Sie nach Einzug Strom entnehmen. Soweit für die Basisversorgung andere Lieferbedingungen gelten, sind diese in Ziffer 14 zusammengefasst.
- (3) Künftig können weitere Produkte von GSWV dazukommen, die sich aus dem jeweiligen Auftragsdatenblatt ergeben.

2. Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

- (1) Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und GSWV ist, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers.
- (2) Bei Beauftragung bis zum 15. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- (3) Im Falle eines Neueinzuges kann die Stromlieferung (Direktstrom) bis zu 6 Wochen rückwirkend zum Einzugsdatum erfolgen.
- (3) Beliefert werden Haushalts- und Gewerbekunden, nicht jedoch Nutzer von Nachtstrom, Wärmespeichern, Wärmepumpen sowie Prepaid- oder Münzzählern.

3. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Lieferbeginn (Direktstrom) oder im Falle der Basisversorgung (siehe Ziffer 14) konkludent durch die erstmalige Entnahme von Strom zustande. Dieser Lieferbeginn wird Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Etwaige davor erfolgte Auftragsbestätigungen oder sonstige Erklärungen von GSWV begründen noch kein Vertragsverhältnis, insbesondere keine Lieferpflicht, sondern dienen regelmäßig nur der Bestätigung des Eingangs Ihres Auftrags und der Auftragsbearbeitung unter Zusammenfassung der von Ihnen angegebenen Daten, einschließlich eines etwa von Ihnen gewünschten Liefertermins.

4. Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

- (1) Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist, die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz und/oder dem gebäudeinternen Netz des Hauseigentümers (nachfolgend „Kundenanlage“) vorliegt.
- (2) Die Belieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

5. Was wird geliefert?

- (1) GSWV liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf nach Maßgabe des Vertrages und dieser AGB.
- (2) Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 42 EnWG.
- (3) Soweit die Kundenanlage an eine oder mehrere Energieerzeugungsanlagen angeschlossen ist, die auch der Vorortbelieferung dienen, liefert GSWV sowohl diesen Strom als auch Reststrom aus dem Netz (nachfolgend „Netzstrom“). Der Preis ist identisch. Die Bestimmung des Stromanteils aus Energieerzeugungsanlagen erfolgt auf Basis der an der Messeinrichtung der Kundenanlage gemessenen Werte.

6. Wann wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt.

7. Wie erfolgen Messung und Ablesung?

- (1) Die Messung erfolgt durch den Zähler des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber oder gem. Ziffer 16 durch die GSWV als wettbewerblichen Messstellenbetreiber. GSWV verwendet für die Abrechnung die Zählerdaten des Messstellenbetreibers oder bittet Sie, den Zähler abzulesen. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- (2) Wenn keine Zählerdaten vorliegen, insbesondere weil der örtliche Netzbetreiber, GSWV oder ein von GSWV beauftragter Dritter das Grundstück und/oder Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf GSWV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder - sofern Sie Neukunde sind - nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.
- (3) Bei Preisänderungen (vgl. hierzu Ziffer 12) legt GSWV als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden Zählerwerten und dem vom örtlichen Netzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.

8. Wie erfolgen Abrechnung und Bezahlung?

- (1) Die Bezahlung erfolgt in gleich hohen monatlichen Abschlägen, deren Höhe von GSWV anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet wird. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich und nach Lieferende.
- (2) Abweichend von Abs. (1) kann gegen ein zusätzliches Entgelt die Abrechnung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen.
- (3) Der Termin der jährlichen Abrechnung richtet sich nach dem vom Netzbetreiber vor gegebenen Ablesedatum gem. Ziffer 7 (1). GSWV ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt. Ergibt sich bei Abrechnungen eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9 erstattet bzw. nacherhoben.

9. Wann ist zu zahlen?

- (1) Sofern Ihnen nichts anderes mitgeteilt wird, sind Rechnungen 14 Tage nach Zugang, Abschläge am ersten Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats per SEPA-Lastschrift oder Überweisung an GSWV zu zahlen.
- (2) Sofern bei einem fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug Rückbelastungsgebühren entstehen, ist GSWV berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.
- (3) Sofern sich bei der Abrechnung eine Differenz zu Ihren Gunsten ergibt, wird diese unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Abrechnung, auf die von Ihnen mitgeteilte Bankverbindung rückerstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

10. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Der Preis ist auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Sofern eine Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 11 erfolgt, ergibt sich der neue Preis aus der schriftlichen Änderungsmitteilung. Strom aus der Energieerzeugungsanlage und Netzstrom haben zu jedem Zeitpunkt denselben Preis.

11. Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie der Stromlieferung?

- (1) Wenn GSWV eine eingeschränkte Preisgarantie einräumt, gilt sie für die Bestandteile des Preises, die von GSWV beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.
- (2) Ausgenommen sind somit Netzentgelte, das Messstellenentgelt sowie sämtliche staatlich veranlassenen Bestandteile (derzeit EEG-Umlage, KWK-Umlage, § 17f EnWG, § 19 Strom-NEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer). Auch in diesem Fall kann eine Preisanpassung jedoch nur unter den in der nachfolgenden Ziffer 12 geregelten Voraussetzungen erfolgen.

12. Wann kann der Strompreis angepasst werden?

- (1) Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine gesonderte Ankündigung erfolgt. Ihnen steht in diesem Fall auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- (2) Sonstige Änderungen der Preise werden seitens GSWV gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger brieflicher Mitteilung an Sie wirksam. GSWV ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an Sie weiter zu geben. Sonstige Preisänderungen können sich insbesondere bei Änderung der unter Ziffer 11 (2) genannten Preisbestandteile ergeben, wobei diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist; insbesondere kann es durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind.
- (3) Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte), das Messstellenentgelt sowie der Bezugs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preisanpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden.
- (4) GSWV wird bei der Preisanpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und Sie über Anlass, Höhe und Umfang der Preisanpassung informieren. Sie haben das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preisanpassung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. GSWV wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen.
- (5) GSWV wird Ihnen eine etwaige Preisanpassung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Geltung der angepassten Preise, schriftlich mitteilen. Ihnen steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform (siehe Ziffer 13 (3)) zu. Hierauf werden Sie in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preisanpassung tritt für Sie im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

13. Wie lange läuft der Stromliefervertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

- (1) Der Stromliefervertrag (Direktstrom) hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr ab Vertragsschluss gemäß Ziff. 3. Sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit von einer der Parteien in Textform ordentlich gekündigt wird, kann der Vertrag für die Folgezeit von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. GSWV hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.
- (3) Kündigungen und sonstige Mitteilungen an GSWV richten Sie bitte in Textform an service@gruenstromwerk.de oder Grünstromwerk Vertriebs GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

14. Was ist bei der Basisversorgung anders?

- (1) Bei der Basisversorgung kommt der Vertrag automatisch durch die erste Stromentnahme zustande, also ohne dass es eines schriftlichen Vertragsabschlusses bedarf. Sie erhalten jedoch von GSWV eine schriftliche Vertragsbestätigung, wie sie auch gem. Ziffer 3 für den schriftlichen Vertragsabschluss vorgesehen ist. Diese enthält alle wesentlichen Vertragsinhalte. Zusammen mit dieser Vertragsbestätigung informieren wir Sie darüber, welche Daten wir in welcher Form über Sie erhoben haben und wie wir diese weiterverarbeiten.
- (2) Bei der Basisversorgung gibt es keine Mindestlaufzeit. Es gilt zudem eine verkürzte Kündigungsfrist von zwei Wochen. Sollten Sie die Basisversorgung kündigen wollen, so muss eine Mitteilung in Textform an GSWV (siehe Ziffer 13 (3)) erfolgen, damit die Überführung in das öffentliche Netz umgesetzt werden kann.
- (3) Der Strompreis der Basisversorgung ist in der Regel etwas teurer als der Direktstrom-Tarif. Sie können jederzeit auch ohne Einhaltung der Frist gem. Abs. (2) in den Direktstrom-Tarif wechseln, indem Sie uns das ausgefüllte Auftragsdatenblatt zusenden.
- (4) Mit Ausnahme der vorgenannten Sonderregelungen zur Kündigungsfrist gelten die AGB auch für die Basisversorgung.

15. Was gilt bei einem Umzug?

- (1) Im Falle Ihres Auszugs endet das Vertragsverhältnis an dem von Ihnen übermittelten Auszugsdatum. Ihren Auszug müssen Sie der GSWV frühestmöglich in Textform (siehe Ziffer 13 (3)) anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie GSWV gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.
- (2) Wenn Sie weiterhin von GSWV beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

16. Was müssen Sie im Falle einer Kündigung bzw. der Veranlassung einer Ummeldung durch einen neuen Lieferanten beachten?

GSWV weist Sie darauf hin, dass es für den Fall, dass Sie die Kündigung durch einen Neulieferanten vornehmen lassen wollen, angesichts technischer Besonderheiten im Zusammenhang mit dem eingesetzten Mess- und Abrechnungsmodell zu Problemen bei einer technisierten Ummeldung durch den Neulieferanten kommen und dies beispielsweise zu Verzögerungen im Ummeldevorgang führen kann. Es wird daher empfohlen, dass Sie eine etwaige Kündigung des Vertrages unmittelbar an GSWV (siehe Ziffer 13 (3)) richten.

17. Messstellenbetrieb

- (1) GSWV bietet als wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb im Zusammenhang mit der Vorortbelieferung in bestimmten Immobilien an. Der Messstellenvertrag ist ein vom Stromliefervertrag gesonderter Vertrag, der auch bei gleichzeitigem Vertragsabschluss über Direktstrom oder im Rahmen der Basisversorgung unabhängig vom dem Stromliefervertrag weiterläuft, siehe Abs. (4). Während der Dauer der Vorortbelieferung können Sie von Ihrem Recht auf freie Wahl eines Messstellenbetreibers keinen Gebrauch machen.
- (2) Der Messstellenvertrag kommt nach Ihrer Auftragserteilung durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Im Rahmen der Basisversorgung (siehe Ziffer 14) wird auch der Messstellenvertrag konkludent durch erste Nutzung des Zählers abgeschlossen. In beiden Fällen werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung die Vertragsinhalte, diese AGB sowie die Datenschutzhinweise übermittelt.
- (3) Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlich gem. § 3 Abs. 2 MSBG geregelten Inhalte. Die Messung erfolgt mittels einer eichrechtskonformen, modernen Messeinrichtung, die fernauslesbar sein kann. Sie verbleibt im Eigentum der GSWV. GSWV erfasst nur die gesetzlich für eine Abnahmestelle gem. § 60 Abs. 3 Nr. 4 b) vorgegebenen Jahresarbeitswerte, die Zählerstände bei Ein- und Auszug, zum Jahreswechsel, zur Turnusabrechnung sowie bei bedarfsgesteuerten Abrechnungen.
- (4) Die Kündigung der Vorortbelieferung beendet nicht automatisch den Messstellenvertrag; dieser hat abweichend von dem Stromliefervertrag eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien in Textform (siehe Ziffer 13 (3)) ordentlich gekündigt wird. Bei Auszug endet der Messstellenvertrag, ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf.
- (5) GSWV sichert zu, die gesetzliche Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen gem. § 32 MSBG in Höhe von jährlich 20 EUR brutto einzuhalten und zudem nicht teuer zu sein als der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Eine Abweichung von diesen Vorgaben berechtigt den Kunden zur außerordentlichen Kündigung. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind für die Dauer des Strombezugs bei

der GSWV bereits in dem Strompreis enthalten. GSWV stellt dem Kunden nach Beendigung der Vorortbelieferung den vereinbarten Messpreis jeweils zum Jahresende in Rechnung.

- (6) Während des Strombezugs durch GSWV beinhaltet der Messstellenvertrag nur die Messwerterfassung zum Zwecke der Abrechnung des Vororttarifs. Im Falle einer Kündigung des Vororttarifs verpflichtet sich GSWV zur Abwicklung des Messstellenbetriebs nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Wechselprozesse im Messwesen, Anlage 2 zum Beschluss BK6-17-042 der BNetzA).

18. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

- (1) GSWV haftet nicht bei von dieser nicht zu verantwortenden Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses im öffentlichen Netz und/oder der Kundenanlage im Hinblick auf hieraus resultierende Unterbrechungen und/oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung. In diesem Fall liegen bereits die Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 4 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber den für die Netzstörung bzw. die Störung der Kundenanlage Verantwortlichen geltend machen. GSWV wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen insoweit Auskunft geben, als sie GSWV bekannt sind oder von GSWV in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) GSWV haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, aufgrund der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Vertragspartner vertrauen darf) sowie aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GSWV der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, es sei denn es handelt sich um einen Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen oder aufgrund der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

19. Was passiert mit meinen Daten?

GSWV wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten erheben, übermitteln und zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf www.gruenstromwerk.de/datenschutz.

20. Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

Sofern Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, also den Vertrag über Stromlieferung weder im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, können Sie Beschwerden nach § 111a EnWG an die Grünstromwerk Vertriebs GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragt werden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ferner steht bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Sofern der Vertrag von Ihnen als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die EU-Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform können Sie unter dem folgenden Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20. Was gilt bei einem Bonus?

Bei Bonusaktionen, die GSWV zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die GSW mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z.B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenvorteil dem Bonus entspricht.

21. Was ist sonst noch zu beachten?

Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Netzbetreiber erhalten.

Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030 72 61 65 600, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de.